

19. Oktober 2011



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 427

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

EUR 25.000.000,-

**Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2011 (2017)
(DE000WLB44J3)**

zum

**Basisprospekt vom 9. Juni 2011 und den Nachträgen
Nr. 1 vom 01. Juli 2011 sowie Nr. 2 vom 30. August 2011**

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:
Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

1. Emittentin	WestLB AG
2. Stückelung	Die Inhaber-Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,- ist in 250 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 100.000,- eingeteilt.
3. Auszahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 (1) der Anleihebedingungen am 19.10.2017 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Verzinsung	3,500% p. a.
5. Rendite	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 3,362%.
6. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.
7. Valutierung / Ausgabetag	19.10.2011 / 19.10.2011
8. Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 100.000,-
9. Anfänglicher Ausgabepreis	100,80%
10. Zahlstelle	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
11. Währung der Teilschuldverschreibungen	Euro
12. Übernahme	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
13. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
14. Steuern	Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus der Teilschuldverschreibung, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Anleihegläubigers keinem Steuereinbehalt.

Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

15. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.

16. Bekanntmachungen	Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.
17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
18. ISIN	DE000WLB44J3
19. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen	Der Erlös der Teilschuldverschreibungen wird zur Absicherung der aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
20. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Mit Ausnahme der Einbuchung auf das Depotkonto des Zeichners erfolgt keine separate Meldung in Bezug auf den zugeteilten Betrag. Eine Aufnahme des Handels ist vor dem Meldeverfahren möglich.

B. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2011 (2017) (ISIN DE000WLB44J3)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

250 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag
von je EUR 100.000,-
Stücknummern 001 bis 250
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift der WestLB AG („**Emittentin**“) oder der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Clearstream. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Mit-eigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 19.10.2011 („**Valutatag**“) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 3 (4), jeweils am 19.10. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 19.10.2012 (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der Zinszahltag fällt (actual/actual). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 3,500% p. a.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer

System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist („**Target-Tag**“) und an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf geöffnet sind.

§ 3

Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 19.10.2017 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2011

WestLB AG